

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teunz vom 24.03.2022



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Teunz folgende

Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teunz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.09.2019, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt

„2. im Bereich der Entwässerungsanlage Wildstein

2,12 € pro m³ Abwasser,

3. im Bereich der Entwässerungsanlage Kühried

2,60 € pro m³ Abwasser.“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teunz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Oberviechtach, den 24.03.2022

Eckl
Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teunz vom 19.09.2019



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Teunz folgende

Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teunz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.03.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung folgende Entwässerungseinrichtungen als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen:

- a) die Entwässerungsanlage Teunz für die Gemeindeteile Burkhardtsberg, Fuchsberg, Gutenfürst, Ödmiesbach, Schömersdorf, Teunz, Weiherhäusl und Zeinried ohne die Anwesen Bierbrunnen 1 und 2 auf den Flurnummern 38 und 38/4 beide Gemarkung Fuchsberg im Gemeindeteil Fuchsberg,
- b) die Entwässerungsanlage Wildstein für den Gemeindeteil Wildstein,
- c) die Entwässerungsanlage Kühried für den Gemeindeteil Kühried.

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der in Satz 1 genannten Entwässerungseinrichtungen jeweils einen Beitrag.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

1. im Bereich der Entwässerungsanlage Teunz

- a) pro m² Grundstücksfläche **1,78 €**,

b) pro m² Geschossfläche **13,04 €**,

2. im Bereich der Entwässerungsanlage Wildstein

a) pro m² Grundstücksfläche **1,80 €**,

b) pro m² Geschossfläche **6,99 €**,

3. im Bereich der Entwässerungsanlage Kühried

a) pro m² Grundstücksfläche **1,59 €**,

b) pro m² Geschossfläche **6,95 €.**“

(2) Für Grundstücke im Bereich der Ortsteile Burkhardtsberg und Fuchsberg, für die in den Jahren von 2003 bis 2018 nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teunz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.2012 Beiträge festgesetzt wurden, werden Ermäßigungen gewährt. Die Ermäßigung berechnet sich nach folgender Formel:

Prozentsatz der Ermäßigung x Beitragsfestsetzung aus den Jahren 2003 bis 2018
aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung in der
Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.2012

Es gelten folgende Prozentsätze bei der Berechnung der Ermäßigung:

- a) bei einer Beitragsfestsetzung in den Jahren 2015 bis 2018: 100 %
- b) bei einer Beitragsfestsetzung in den Jahren 2013, 2014: 90 %
- c) bei einer Beitragsfestsetzung in den Jahren 2011, 2012: 80 %
- d) bei einer Beitragsfestsetzung in den Jahren 2009, 2010: 70 %
- e) bei einer Beitragsfestsetzung im Jahre 2008: 60 %
- f) bei einer Beitragsfestsetzung im Jahre 2007: 50 %
- g) bei einer Beitragsfestsetzung im Jahre 2006: 40 %
- h) bei einer Beitragsfestsetzung im Jahre 2005: 30 %
- i) bei einer Beitragsfestsetzung im Jahre 2004: 20 %
- j) bei einer Beitragsfestsetzung im Jahre 2003: 10 %

3. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

a) mit Nenndurchfluss (Q_n)

- 1. im Bereich der Entwässerungsanlage Teunz
 - bis 5 m³/h **90,00 €/Jahr**,
 - über 5 m³/h **120,00 €/Jahr**,

- 2. im Bereich der Entwässerungsanlage Wildstein
 - bis 5 m³/h **90,00 €/Jahr**,
 - über 5 m³/h **120,00 €/Jahr**,

3. im Bereich der Entwässerungsanlage Kühried

bis 5 m ³ /h	90,00 €/Jahr,
über 5 m ³ /h	120,00 €/Jahr,

b) mit Dauerdurchfluss (Q₃):

1. im Bereich der Entwässerungsanlage Teunz
 bis 8 m³/h **90,00 €/Jahr,**
 über 8 m³/h **120,00€/Jahr,**

2. im Bereich der Entwässerungsanlage Wildstein
 bis 8 m³/h **90,00 €/Jahr,**
 über 8 m³/h **120,00 €/Jahr,**

3. im Bereich der Entwässerungsanlage Kühried
 bis 8 m³/h **90,00 €/Jahr,**
 über 8 m³/h **120,00 €/Jahr.“**

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr beträgt

1. im Bereich der Entwässerungsanlage Teunz

1,80 € pro m³ Abwasser,

2. im Bereich der Entwässerungsanlage Wildstein

1,87 € pro m³ Abwasser,

3. im Bereich der Entwässerungsanlage Kühried

2,37 € pro m³ Abwasser.“

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserersorgungseinrichtung und aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Als dem Grundstück aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal für jeden Einwohner, welcher mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist, 15 m³/Abrechnungszeitraum (01.04.-31.03) angesetzt. Maßgebend ist der Einwohnerstand zum 30.09. im Abrechnungszeitraum. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, einen nachprüfbaren Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt pro Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Abrechnungszeitraum als nachgewiesen.

Zur Berechnung der Großvieheinheiten (GV) gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

1.	a) Pferd, 3 Jahre alt und älter	entspricht	1,000 GV
	b) Pferd unter 3 Jahren	entspricht	0,700 GV
2.	a) Zuchtbulle, Zugochse, Milchkuh	entspricht	1,200 GV
	b) Färsen, Masttier	entspricht	1,000 GV
	c) Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	entspricht	0,700 GV
	d) Jungvieh unter 1 Jahr	entspricht	0,300 GV
3.	a) Schaf, 1 Jahr und älter	entspricht	0,100 GV
	b) Schaf unter 1 Jahr	entspricht	0,050 GV
4.	a) Zuchteber und -sau	entspricht	0,300 GV
	b) Mastschwein über 75 kg	entspricht	0,200 GV
	c) Läufer zwischen 20 und 25 kg	entspricht	0,100 GV
	d) Ferkel	entspricht	0,000 GV
5.	a) Legehennen	entspricht	0,004 GV
	b) Junghenne und Masthuhn	entspricht	0,000 GV
	c) Mastpute und -gans	entspricht	0,000 GV
	d) Mastente	entspricht	0,000 GV

Maßgebend ist die im Vorabrechnungszeitraum durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die von landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen Wassermengen für die Viehtränke abgesetzt werden, zu bezahlende Mindestabwassermenge beträgt 40 m³ je Person und Abrechnungszeitraum. Der Berechnung der Mindestabwassermenge sind alle mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gemeldete Personen zugrunde zu legen. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl ist der 30.09. des Abrechnungszeitraumes.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist

oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

3. Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich,

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teunz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Oberviechtach, den 19.09.2019
Gemeinde Teunz

E c k l
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.09.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.09.2019 angeheftet und am 18.10.2019 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 21.10.2019
Gemeinde Teunz

E c k l
Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teunz vom 22.03.2017



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Teunz folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teunz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 26.11.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 9 a Abs. 2 Buchst. a) Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

„a) mit Nenndurchfluss (Q_n):

3. im Bereich der Entwässerungsanlage Wildstein
bis 5 m³/h **90,00 €/Jahr,**
über 5 m³/h **120,00 €/Jahr,**

4. im Bereich der Entwässerungsanlage Kühried
bis 5 m³/h **90,00 €/Jahr,**
über 5 m³/h **120,00 €/Jahr,“**

3. § 9 a Abs. 2 Buchst. b) Nr. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

„b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

3. im Bereich der Entwässerungsanlage Wildstein
bis 8 m³/h **90,00 €/Jahr,**
über 8 m³/h **120,00 €/Jahr,**

4. im Bereich der Entwässerungsanlage Kühried
bis 8 m³/h **90,00 €/Jahr,**
über 8 m³/h **120,00 €/Jahr.“**

4. § 10 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt

„3. im Bereich der Entwässerungsanlage Wildstein

1,87 € pro m³ Abwasser,

4. im Bereich der Entwässerungsanlage Kühried

2,37 € pro m³ Abwasser.“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teunz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Oberviechtach, den 22. März 2017
Gemeinde Teunz

E c k l
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23. März 2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 27. März 2017 angeheftet und am 19. April 2017 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 20. April 2017
Gemeinde Teunz

E c k l
Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teunz vom 26.11.2014



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Teunz folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teunz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„ Der Beitrag beträgt

1. im Bereich der Entwässerungsanlage Teunz

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,84 €, |
| b) pro m ² Geschossfläche | 12,41 €,” |

2. § 9 a Abs. 2 Buchst. a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

a) mit Nenndurchfluss (Q_n)

1. im Bereich der Entwässerungsanlage Teunz

bis 31.03.2015

- | | |
|--------------------------|---------------|
| bis 5 m ³ /h | 46,00 €/Jahr, |
| über 5 m ³ /h | 61,00 €/Jahr, |

ab 01.04.2015

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| bis 5 m ³ /h | 80,00 €/Jahr, |
| über 5 m ³ /h | 100,00 €/Jahr,“ |

3. § 9 a Abs. 2 Buchst. b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

b) mit Dauerdurchfluss (Q₃):

1. im Bereich der Entwässerungsanlage Teunz

bis 31.03.2015

- | | |
|--------------------------|---------------|
| bis 8 m ³ /h | 46,00 €/Jahr, |
| über 8 m ³ /h | 61,00 €/Jahr, |

ab 01.04.2015

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| bis 8 m ³ /h | 80,00 €/Jahr, |
| über 8 m ³ /h | 100,00 €/Jahr,“ |

4. § 10 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr beträgt

1. im Bereich der Entwässerungsanlage Teunz

bis 31.03.2015

0,92 € pro m³ Abwasser,

ab 01.04.2015

1,43 € pro m³ Abwasser,“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teunz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Oberviechtach, den 26.11.2014
Gemeinde Teunz

E c k l
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.11.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 28.11.2014 angeheftet und am 23.12.2014 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 21.01.2015
Gemeinde Teunz

E c k l
Erster Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung der Gemeinde Teunz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2012



Augrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Teunz folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung folgende Entwässerungsanlagen als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen:

- a) Entwässerungsanlage Teunz für die Gemeindeteile Teunz, Gutenfürst, Ödmiesbach, Schömersdorf, Weiherhäusl und Zeinried,
- b) Entwässerungsanlage Fuchsberg für die Gemeindeteile Fuchsberg und Burkhardtsberg,
- c) Entwässerungsanlage Wildstein für den Gemeindeteil Wildstein,
- d) Entwässerungsanlage Kühried für den Gemeindeteil Kühried.

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der in Satz 1 genannten Entwässerungsanlagen jeweils einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind
oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten, von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche mindestens jedoch 2.000 qm festgesetzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht;

das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

1. im Bereich der Entwässerungsanlage Teunz

- | | |
|---|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,05 € , |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,65 € , |

2. im Bereich der Entwässerungsanlage Fuchsberg

- | | |
|---|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,89 € , |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,28 € , |

3. im Bereich der Entwässerungsanlage Wildstein

- | | |
|---|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,80 € , |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,99 € , |

4. im Bereich der Entwässerungsanlage Kühried

- a) pro m² Grundstücksfläche **1,59 €**,
- b) pro m² Geschossfläche **6,95 €**.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren und Grundgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere

Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

a) mit Nenndurchfluss (Q_n)

1. im Bereich der Entwässerungsanlage Teunz
 bis 5 m³/h **46,00 €/Jahr,**
 über 5 m³/h **61,00 €/Jahr,**

2. im Bereich der Entwässerungsanlage Fuchsberg
 bis 5 m³/h **90,00 €/Jahr,**
 über 5 m³/h **120,00 €/Jahr,**

3. im Bereich der Entwässerungsanlage Wildstein
 bis 5 m³/h **61,00 €/Jahr,**
 über 5 m³/h **76,00 €/Jahr,**

4. im Bereich der Entwässerungsanlage Kühried
 bis 5 m³/h **80,00 €/Jahr,**
 über 5 m³/h **100,00 €/Jahr,**

b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

1. im Bereich der Entwässerungsanlage Teunz
 bis 8 m³/h **46,00 €/Jahr,**
 über 8 m³/h **61,00 €/Jahr,**

2. im Bereich der Entwässerungsanlage Fuchsberg
 bis 8 m³/h **90,00 €/Jahr,**
 über 8 m³/h **120,00 €/Jahr,**

3. im Bereich der Entwässerungsanlage Wildstein
 bis 8 m³/h **61,00 €/Jahr,**
 über 8 m³/h **76,00 €/Jahr,**

4. im Bereich der Entwässerungsanlage Kühried
 bis 8 m³/h **80,00 €/Jahr,**
 über 8 m³/h **100,00 €/Jahr.**

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr beträgt

1. im Bereich der Entwässerungsanlage Teunz

0,92 € pro m³ Abwasser,

2. im Bereich der Entwässerungsanlage Fuchsberg

2,04 € pro m³ Abwasser,

3. im Bereich der Entwässerungsanlage Wildstein

1,05 € pro m³ Abwasser,

4. im Bereich der Entwässerungsanlage Kühried

1,40 € pro m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserersorgungseinrichtung und aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Als dem Grundstück aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal für jeden Einwohner, welcher mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist, 15 m³/Abrechnungszeitraum (01.04.-31.03) angesetzt. Maßgebend ist der Einwohnerstand zum 30.09. im Abrechnungszeitraum. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, einen nachprüfbaren Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt pro Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Abrechnungszeitraum als nachgewiesen.

Zur Berechnung der Großvieheinheiten (GV) gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

1.	a)	Pferd, 3 Jahre alt und älter	entspricht	1,000 GV
	b)	Pferd unter 3 Jahren	entspricht	0,700 GV
2.	a)	Zuchtbulle, Zugochse, Milchkuh	entspricht	1,200 GV
	b)	Färsen, Masttier	entspricht	1,000 GV
	c)	Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	entspricht	0,700 GV
	d)	Jungvieh unter 1 Jahr	entspricht	0,300 GV
3.	a)	Schaf, 1 Jahr und älter	entspricht	0,100 GV
	b)	Schaf unter 1 Jahr	entspricht	0,050 GV
4.	a)	Zuchteber und -sau	entspricht	0,300 GV
	b)	Mastschwein über 75 kg	entspricht	0,200 GV
	c)	Läufer zwischen 20 und 25 kg	entspricht	0,100 GV
	d)	Ferkel	entspricht	0,000 GV

5. a)	Legehenne	entspricht	0,004 GV
b)	Junghenne und Masthuhn	entspricht	0,000 GV
c)	Mastpute und -gans	entspricht	0,000 GV
d)	Mastente	entspricht	0,000 GV

Maßgebend ist die im Vorabrechnungszeitraum durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die von landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen Wassermengen für die Viehtränke abgesetzt werden, zu bezahlende Mindestabwassermenge beträgt 40 m³ je Person und Abrechnungszeitraum. Der Berechnung der Mindestabwassermenge sind alle mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gemeldete Personen zugrunde zu legen. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl ist der 30.09. des Abrechnungszeitraues.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist

oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken von Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück

verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 15.10. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den

Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Übergangsregelung

(1) Beitrags- und Gebührentatbestände, die von der Satzung vom 12.12.1985, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.03.1990, und der Satzung vom 07.07.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.12.2001, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Für die Beitragstatbestände bei der Entwässerungsanlage Fuchsberg gilt dies nur insoweit, als bestandskräftige Veranlagungen sowohl bei der Satzung vom 07.07.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.12.2001, als auch bei der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlage Fuchsberg vom 31.10.2000 des jeweiligen beitragspflichtigen Grundstücks vorliegen.

(2) Wurden solche Beitrags- und Gebührentatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitrags- und Gebührenbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag bzw. die Gebühren nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag bzw. eine höhere Gebühr als nach der Satzung vom 12.12.1985, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.03.1990, oder der Satzung vom 07.07.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.12.2001 ergibt, werden diese nicht erhoben.

§ 18

Inkrafttreten *)

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 07.07.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.12.2001, und die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Fuchsberg vom 31.10.2000 außer Kraft.

*) § 18 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 31.07.2003. Die letzte Änderungssatzung vom 19.09.2011, die die Grundlage für die Neubekanntmachung bildet, ist am 01.10.2011 in Kraft getreten.

Oberviechtach, den 12. März 2012
Gemeinde Teunz




Eckl
Erster Bürgermeister